



Vernehmlassung Projekt Stretto 4; Revision Verordnungsrecht Vernehmlassung bis 31. Januar 2023

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : scienceindustries
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : scin
Adresse, Ort : Nordstrasse 15, Zürich
Kontaktperson : A. Bozzi
Telefon : +41 44 368 17 64
E-Mail : anna.bozzi@scienceindustries.ch
Datum : 31.01.2023

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. **Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.**
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 31. Januar 2023 an folgende E-Mail-Adresse: lmr@blv.admin.ch

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung Stretto 4; Revision Verordnungsrecht 2022/23	3
2	BR: Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung	6
3	BR: Lebensmittelvollzugsverordnung	8
4	BR: Verordnung über den nationalen Kontrollplan	9
5	BR: Verordnung über das Schlachten und die Fleischkontrolle	10
6	BR: Milchprüfungsverordnung	11
7	EDI: Lebensmittelinformationsverordnung	12
8	EDI: Lebensmittel tierischer Herkunft	14
9	EDI: Verordnung über Lebensmittel pflanzlicher Herkunft, Pilze und Speisesalz	15
10	EDI: Verordnung über Höchstgehalte für Kontaminanten	16
11	EDI: Verordnung über Nahrungsergänzungsmittel	17
12	EDI: Lebensmittel für Personen mit besonderem Ernährungsbedarf	18
13	EDI: Getränkeverordnung	20
14	EDI: Verordnung über Trinkwasser sowie Wasser in öffentlich zugänglichen Bädern und Duschanlagen	21
15	EDI: Bedarfsgegenständeverordnung	22
16	EDI: Verordnung über die Hygiene bei der Milchproduktion	23
17	EDI: Verordnung über Gegenstände für den Humankontakt	24
18	EDI: Verordnung über neuartige Lebensmittel	25
19	EDI: Verordnung über die Hygiene beim Schlachten	26
20	EDI: Verordnung über Aromen und Lebensmittelzutaten mit Aromaeigenschaften in und auf Lebensmitteln	27
21	EDI: Verordnung über die Hygiene beim Umgang mit Lebensmitteln	28
22	EDI: Verordnung über gentechnisch veränderte Lebensmittel	29
23	BR: Verordnung über die Aus-, Weiter- und Fortbildung der Personen im öffentlichen Veterinärwesen	30

1 Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung Stretto 4; Revision Verordnungsrecht 2022/23

Allgemeine Bemerkungen

Sehr geehrte Damen und Herren

Am 30. September 2022 hat das BLV bei den interessierten Kreisen zur Revision von Verordnungen des Lebensmittelrechts ein Vernehmlassungsverfahren eröffnet. Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme und lassen Ihnen gerne unseren Standpunkt zukommen.

Einführende Bemerkungen

scienceindustries begrüsst grundsätzlich die Angleichung der Schweizer Lebensmittelgesetzgebung an die Vorschriften der EU, mit dem Ziel, bestehende Handelshemmnisse zwischen dem schweizerischen Recht und demjenigen der EU abzubauen, aber auch um zu gewährleisten, dass die Schweizer Konsumenten nicht schlechter geschützt sind als diejenigen der EU. Einzelne Punkte bedürfen jedoch der Klärung. Diese werden unten angegangen.

Grundsätzlich und wo immer möglich sollen schweizerische Sonderregelungen, die unnötige Handelsbarrieren begründen, preistreibend wirken und die Wirtschaft und die Konsumenten belasten, verhindert werden.

Verordnung über das Inverkehrbringen von Produkten nach ausländischen Vorschriften

Die geplante Änderung der Verordnung über das Inverkehrbringen von Produkten nach ausländischen Vorschriften (VIPaV) wurde in der Kommunikation zur Revisionsvorlage nicht hervorgehoben, obwohl diese für die Kosmetikbranche von grosser Bedeutung ist und weitgehende Konsequenzen für die betroffenen Unternehmen hat. Zudem fehlt im Rückmeldeformular eine entsprechende Rubrik «Revision VIPaV», sodass es kaum eine angemessene Möglichkeit zur Kommentierung dieser wichtigen Änderung gegeben wird. scienceindustries erachtet die vorgeschlagene Änderung der VIPaV (Ausnahme vom Cassis de Dijon-Prinzip für kosmetische Mittel, welche die Anforderungen nach Artikel 6 Abs. 1 VKos nicht erfüllen) als nicht verhältnismässig und lehnt diese aus den folgenden Gründen ab:

- In den Erläuterungen zur Vorlage wird der Eindruck ermittelt, als wäre die grosszügige europäische Regelung zu Furocumarinen in kosmetischen Mitteln veraltet und würde nicht mehr den neusten wissenschaftlichen Erkenntnissen entsprechen, weshalb in der Schweiz zwingend strengere Vorschriften gelten müssen, die eine Ausnahme unter dem Cassis de Dijon-Prinzip erfordern. Diese Darstellung erhalten wir als überspitzt und irreführend. Es ist nicht korrekt, dass die Regelung der EU im Vergleich zu den schweizerischen Bestimmungen im internationalen Vergleich als zu lasch abfällt. Im Gegenteil: Die schweizerische Regelung ist einzigartig und sticht als unverhältnismässig streng hervor. Soweit ersichtlich, hat kein anderes Land weltweit eine mit der Schweiz vergleichbare Regelung.
- Die vorgeschlagene Änderung der VIPaV hätte erhebliche negative wirtschaftliche Konsequenzen. Sie würde zu Handelshemmnissen und höheren Preisen führen. Dabei könnten alle betroffenen Produkte auch bei Annahme der Vorlage privat weiterhin im Ausland eingekauft und in die Schweiz eingeführt werden, sei das in Form von Einkaufstourismus oder im grenzüberschreitenden Online-Handel. Importeure sowie der Detail- und Fachhandel in der Schweiz würden somit benachteiligt. Für die Schweiz müssten die betroffenen Produkte umformuliert werden.

Höchstwahrscheinlich würden zahlreiche Produkte für den kleinen Schweizer Markt gar nicht mehr hergestellt und wären in der Schweiz nicht mehr erhältlich, obschon von ihnen keine gesundheitliche Gefährdung ausgeht. Die leichtfertige Behauptung, wonach konkrete Beispiele gezeigt hätten, dass Produkte in vielen Fällen ohne weiteres innert kürzester Zeit umformuliert werden können, entspricht zudem nicht der Realität. Die Umformulierung eines kosmetischen Mittels ist mit einem sehr grossen Aufwand verbunden (Rezeptänderung, Anpassung Herstellungsprozess, Stabilitätsstudien und andere Qualitätssicherungsuntersuchungen, Anpassung Produktinformationsdatei und Sicherheitsbericht, Anpassung Kennzeichnung und Werbung, etc.). Furocumarine sind insbesondere in Zitrusfrüchten enthalten und kommen deshalb häufig in Produkten mit Zitrus-Duftstoffen vor. Ein Duftstoffmix ist immer ein sehr eigenständiger und charakteristischer Bestandteil eines Produktes. Umformulierungen sind mangels Alternativen oft gar nicht möglich bzw. werden von den Konsumentinnen und Konsumenten nicht akzeptiert.

- Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb die Schweiz für kosmetische Mittel mit Furocumarinen mit einer Ausnahme vom Cassis de Dijon-Prinzip einen eigenen Weg gehen will, obschon bekannt ist, dass die International Fragrance Association (IFRA) eine differenzierte und wirksame Lösung für kosmetische Mittel mit Furocumarinen vorbereitet, welche voraussichtlich nächstes Jahr in das System der IFRA-Standards umgesetzt wird. Entgegen dem undifferenzierten Schweizer Ansatz stehen nicht alle Furocumarine im Verdacht, ab einer gewissen Konzentration und bei bestimmten Anwendungen fototoxische Wirkungen zu haben. Neben synthetisch hergestellten Furocumarinen sind über neunzig verschiedene natürlich vorkommende Derivate von Furocumarinen bekannt, die sich in der Ausprägung ihrer Eigenschaften stark unterscheiden. Die undifferenzierte Regelung von Art. 6 Abs. 1 VKos, die sämtliche Furocumarine gleichbehandelt, obschon bloss eine geringe Anzahl der über neunzig verschiedenen Furocumarinen mit möglichen fototoxischen Wirkungen in Verbindung gebracht wird, ist unverhältnismässig und greift den differenzierteren Lösungen der IFRA unnötig vor.

Eine schweizerische Sonderregelung ist deshalb voreilig und unnötig. Mit der differenzierten Selbstregulierung der Hersteller wird das Ziel der Vorlage und der Schutz der Verbraucher umfassender und besser erreicht als mit einer Aushebelung des Cassis de Dijon-Prinzips. Gleichzeitig würden mit den Branchenstandards die handelspolitischen Interessen der Schweiz nicht tangiert, da sie für alle Herstellungsländer gelten.

Neuartige Lebensmittel & gentechnisch veränderte Organismen

Die Angleichung der Definition neuartiger Lebensmittel an die Europäische Verordnung (EU) 2015/22833 – sowie generell die Harmonisierung der Schweizer mit der EU-Lebensmittelgesetzgebung – begrüsst scienceindustries, denn diese trägt u.a. beim Abbau von Handelshemmnissen bei. Durch diese Harmonisierung ist allerdings unserer Meinung nach eine regulatorische Lücke entstanden, worauf wir an dieser Stelle gerne hinweisen möchten.

- Gemäss Art. 31 der Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung (LGV) ist das Inverkehrbringen von Lebensmitteln, die GVO sind, solche enthalten oder daraus gewonnen wurden (GVO-Erzeugnisse) und die zur Abgabe an Konsumentinnen und Konsumenten bestimmt sind, bewilligungsbedürftig durch das BLV.
- Gemäss der Verordnung über gentechnisch veränderte Lebensmittel (VGVL) bedürfen ausländische GVO-Erzeugnisse, die im Anhang 3 gelistet sind, keiner Bewilligung, um in Verkehr gebracht werden zu dürfen.
- Produkte, die in der EU schon länger auf dem Markt sind und somit nicht als "Novel Food" gelten und auch nicht im Anhang 3 der VGVL gelistet sind, fallen in eine regulatorische Lücke und sind somit unklar reguliert.

Um diese regulatorische Lücke zu schliessen, schlägt scienceindustries zwei Varianten vor:

- **Variante 1.** In der Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung (LGV) Art. 31 mit einem neuen Ansatz zu ergänzen: «*Abs. 1^{bis} Ausgenommen sind Lebensmittel, die vor dem 15. Mai 1997 in der Schweiz oder in einem Mitgliedsstaat der EU in nennenswertem Umfang für den menschlichen Verzehr verwendet wurden*».
- **Variante 2.** Im Anhang 3 der Verordnung über gentechnisch veränderte Lebensmittel (VGVL) Zeile 27 wie folgt anpassen: «*GVO-Erzeugnisse, die der Definition nach Artikel 31 Absatz 4 LGV entsprechen ~~und~~ oder die nach der Verordnung (EG) 2015/228310 in Verkehr gebracht werden dürfen*».

2 BR: Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 2 Abs. 1 Ziff. 32	<p>scienceindustries begrüsst grundsätzlich, dass mit den Regelungen für eine "Umverteilung von Lebensmitteln" die Voraussetzungen für die Spende und Weitergabe von Lebensmitteln geschaffen wird.</p> <p>Der Begriff "unbedenklich" ist allerdings in der Lebensmittelgesetzgebung nicht definiert. Es sollte hier besser der gesetzlich verankerte Begriff "sicher" verwendet werden.</p>	<p>32. <i>Umverteilung von Lebensmitteln</i>: die Rückgewinnung, das Einsammeln, das Lagern und das Verteilen von überschüssigen und unbedenklichen sicheren Lebensmitteln, die sonst entsorgt würden.</p>
Art. 2 Bst. c Ziff. 11 VIPaV	<p>Die geplante Ausnahme vom Cassis de Dijon-Prinzip für Kosmetikprodukte, die die schweizerischen Höchstwerte für Furocumarine nicht einhalten, ist undifferenziert und unverhältnismässig. Die Entwicklungen in der EU zu dieser Frage sind abzuwarten.</p>	
Art. 49a	<p>Die Einführung vom Art. 49a wird von scienceindustries kritisch hinterfragt. Aus den Erläuterungen zur Vorlage wird der Nutzen dieser neuen Regelung nicht klar ersichtlich. Ebenfalls ist es unklar, welche Sicherheitslücke bzw. das Vorkommen welcher Konformitätsprobleme damit behoben werden sollen. Dabei stellt die neue Informationspflicht einen zusätzlichen administrativen Aufwand für die betroffenen Unternehmen dar.</p> <p>Die Vorschrift ist zudem aus mehreren Gründen unklar und damit kaum umsetzbar:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Durch wen und wie erfolgt die Information des Zwischenhandels? • Wer ist beim Import dafür verantwortlich? • Welche Verpackungen sind betroffen (direkte/indirekte Verpackungen?) • Information - Bedeutet dies eine Ergänzung der Konformitätserklärung? 	

	<ul style="list-style-type: none">• Was bedeutet die neue Vorschrift genau für die Selbstkontrolle?	
--	---	--

3 BR: Lebensmittelvollzugsverordnung

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

4 BR: Verordnung über den nationalen Kontrollplan

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

5 BR: Verordnung über das Schlachten und die Fleischkontrolle

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

6 BR: Milchprüfungsverordnung

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

7 EDI: Lebensmittelinformationsverordnung

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
<p>Art. 11 Abs. 7^{bis}</p>	<p>scienceindustries begrüsst die Anpassung, welche es ermöglicht erneut Gruppenbezeichnungen für diese Allergene zu verwenden, wenn eine mögliche Kreuzkontamination nicht auszuschliessen ist, diese aber sicher unter dem Grenzwert für eine verpflichtende Deklaration liegt.</p> <p>Nach der EU-Praxis und gemäss dem alten Informationsschreiben 161/2010 besteht die Möglichkeit, Spuren von glutenhaltigem Getreide sowohl bei der verpflichtenden als auch bei der freiwilligen Angabe mit der Gruppenbezeichnung zu deklarieren. Eine solche Deklaration ist Stand heute auch nicht vom EU-Recht ausgeschlossen.</p> <p>Da sich die Sachlage und die materielle Rechtslage hierzu nicht verändert haben, sollte auch diese Möglichkeit in der Schweiz erhalten bleiben.</p>	<p>NEU (zusätzlich): Art. 11 Abs. 5^{bis} Hinweise nach Absatz 5 für Zutaten nach Anhang 6 Ziffer 1 dürfen mit einer Gruppenbezeichnung wie "Glutenhaltiges Getreide" oder "Gluten" angegeben werden.</p> <p>Art. 11 Abs. 7^{bis}, Bst. A wie folgt ergänzen: für Zutaten nach Anhang 6 Ziffer 1: mit einer Gruppenbezeichnung wie "Glutenhaltiges Getreide" oder "Gluten";</p>
<p>Art. 16 Abs. 2^{bis}</p>	<p>Scienceindustries unterstützt grundsätzlich die bisherige Schweizer Lösung zur Angabe der Herkunft von Zutaten nach Art. 16 LIV. Diese ist sowohl aus Hersteller- als auch aus Konsumentensicht nachvollziehbar.</p> <p>Die Angabe eines geographischen Raums ist ein begrüßenswerter Schritt in Richtung der Behebung des Konflikts in Zusammenhang mit der Herkunftsangabe von primären Zutaten nach der EU-Verordnung 2018/775. Zur Ausräumung von weiteren Handelshemmnissen wäre es allerdings wünschenswert, wenn die gemäss der EU-Verordnung weiteren zulässigen Kennzeichnungsmöglichkeiten, wie "Herkunft nicht aus Produktionsland X", "Herkunft Nicht EU"), ebenfalls zulässig wären.</p>	
<p>Art. 16</p>	<p>Auch bei der Angabe der Herkunft von Zutaten sollte die Herkunftsland-Angabe mittels ISO-Code möglich sein.</p>	<p>Ergänzung Art. 16: ⁵ Die Angabe des Herkunftslandes kann abgekürzt</p>

		werden, wenn eine Abkürzung nach dem ISO 2-Code nach dem Länderverzeichnis für die Aussenhandelsstatistik im Gebrauchstarif in der Fassung vom 1. Januar 2019 verwendet wird. Abkürzungen dürfen nur für von der Schweiz anerkannte Länder verwendet werden.
Art. 22 & Art. 23	Scienceindustries lehnt die Abschaffung dieser erleichterten Informationsvorschrift zu den Nährwerten in der Schweiz ab. Diese Lösung kann beibehalten werden, ohne dass sich daraus ein Handelshemmnis mit der EU ergeben würde. Die Big 5 geben eine gute Information zu den Nährwerten und werden bei kleinen Etiketten aufgedruckt. Bei einer Umstellung auf die Big 7 müssten grössere Etiketten verwendet werden, damit die Lesbarkeit gewährleistet wäre. Diese Umstellung wäre mit wesentlichem Aufwand und weitgehenden Umstellungskosten verbunden. Besonders betroffen wären Etiketten, die in-line bedruckt werden.	Art. 22 und 23 bleiben unverändert.
Art. 45b	Die geplante Übergangsbestimmung von einem Jahr ist bei einer Umsetzung der Änderungen von Art. 21 - 22 zu kurz.	Übergangsbestimmung zur Änderung vom [...] Lebensmittel, die der Änderung vom [...] nicht entsprechen, dürfen noch bis zum [3 Jahren] nach bisherigem Recht eingeführt, hergestellt und gekennzeichnet und noch bis zum Abbau der Bestände an Konsumentinnen und Konsumenten abgegeben werden.

8 EDI: Lebensmittel tierischer Herkunft

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

9 EDI: Verordnung über Lebensmittel pflanzlicher Herkunft, Pilze und Speisesalz

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

10 EDI: Verordnung über Höchstgehalte für Kontaminanten

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

11 EDI: Verordnung über Nahrungsergänzungsmittel

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 3 Abs. 4 lit. b	Mit diesem Vorschlag anerkannt wird, dass die bisherigen Höchstmengen für "sonstige Stoffe" nicht auf dem Gesundheitsschutz beruhen. Dies begrüsst scienceindustries. Der Nachweis "einer ernährungsspezifischen oder physiologischen Wirkung aufgrund anerkannter wissenschaftlicher Daten/Informationen" soll sich in der Praxis beweisen.	

12 EDI: Lebensmittel für Personen mit besonderem Ernährungsbedarf

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
<p>Art. 40 Abs. 4^{bis}</p>	<p>Die vorgesehenen neuen Pflichtangaben machen für Lebensmittel für Sportler/innen kaum Sinn. Es ist nicht verständlich, warum diese Angaben gemäss Erläuterungen nur für Dragées gelten sollen. Zudem ist es nicht klar definiert, was "Dragées" sind.</p> <p>Bei Lebensmittel für Sportler/innen kann nur eine Verzehrsempfehlung angegeben werden, weil die tatsächlich Tagesdosis Aktivitäts- und Körpergewichtsabhängig ist.</p>	<p>4^{bis} Zusätzlich zu den obligatorischen Angaben nach Artikel 3 Absatz 1 LIV ist anzugeben: a. eine Verzehrsempfehlung; die empfohlene tägliche Verzehrsmenge in Portionen des Erzeugnisses; b. ein Warnhinweis, die angegebene empfohlene Tagesdosis nicht zu überschreiten; b. ein Hinweis, dass die Produkte ausserhalb der Reichweite von kleinen Kindern zu lagern sind.</p>
<p>Art. 40 Abs. 4^{quater}</p>	<p>Die Möglichkeit, für einen Verweis auf enthaltene sonstige Stoffe bei entsprechender Evidenz von den erforderlichen 15% der Höchstmenge abzuweichen, wird begrüsst. Für Lebensmittel für SportlerInnen wäre diese evidenzbasierte Abweichung auch für Vitamine und Mineralstoffe sinnvoll.</p>	<p>Art. 40 4^{quater} Für Lebensmittel gemäss Artikel 37 Buchstabe b erfolgt ein Hinweis auf ein Vitamin, einen Mineralstoff oder einen sonstigen Stoff, so müssen pro empfohlener täglicher Verzehrsmenge enthalten sein:</p> <p>a. bei Vitaminen und Mineralstoffen: mindestens 15 % der Zufuhr der Referenzmenge gemäss Anhang 10 Teil A LIV;</p> <p>b. bei sonstigen Stoffen: mindestens 15 % der Höchstmenge gemäss Anhang 11;</p> <p>c. von lit. a. und b. kann abgewichen werden, wenn der Stoff in einer Menge vorhanden ist, die unter Berücksichtigung der Verzehrsempfehlungen nach allgemein anerkannten wissenschaftlichen Nachweisen geeignet ist, eine für ernährungsspezifische oder physiologische Wirkung zu erzielen.</p>

13 EDI: Getränkeverordnung

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

14 EDI: Verordnung über Trinkwasser sowie Wasser in öffentlich zugänglichen Bädern und Duschanlagen

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

15 EDI: Bedarfsgegenständeverordnung

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

16 EDI: Verordnung über die Hygiene bei der Milchproduktion

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

17 EDI: Verordnung über Gegenstände für den Humankontakt

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

18 EDI: Verordnung über neuartige Lebensmittel

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Anhang	<p>Im Anhang fehlt die im BBL 2021 2343 vom 12.10.2021 veröffentlichte Allgemeinverfügung Nr. 301159 mit der das Inverkehrbringen der gerösteten Samen von <i>Dipteryx alata</i> Vogel (Baru Nuss) als neuartiges traditionelles Lebensmittel bewilligt wird.</p> <p>Der Eintrag zu den Chiasamen ist zu löschen, da er nicht identisch ist mit der Fassung in der Unionsliste der EU VO 2017/2470, Stand 29.08.2022. So ist ein allgemeiner Höchstgehalt einer Tagesportion von 15 g definiert. In der Unionsliste sind hingegen Höchstgehalte nur für Broterzeugnisse, Backwaren, Frühstückscerealien und sterilisierte Fertiggerichte definiert.</p>	<p>Ergänzung: Geröstete Samen von <i>Dipteryx alata</i> gemäss Allgemeinverfügung Nr. 301159</p> <p>Streichung: Chiasamen (<i>Salvia hispanica</i>)</p>

19 EDI: Verordnung über die Hygiene beim Schlachten

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

20 EDI: Verordnung über Aromen und Lebensmittelzutaten mit Aromaeigenschaften in und auf Lebensmitteln

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Anhang 3 & 4	<p>Der Anhang wird neu auf der BLV-Internetseite veröffentlicht. Grundsätzlich sind solche Listen (bis dato Listen wie Anhang 2 der Verordnung über Höchstgehalte für Pestizidrückstände, Anhang 2, 9 und 10 der Bedarfsgegenständeverordnung etc.) sehr schlecht auffindbar. Wenn weitere Listen angelegt werden, die einen gesetzlichen Charakter haben, sollten diese leicht zugänglich gemacht werden, wie z.B. in der Verordnung auf FedLex verlinken oder gar im FedLex selbst abzulegen.</p>	

21 EDI: Verordnung über die Hygiene beim Umgang mit Lebensmitteln

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

22 EDI: Verordnung über gentechnisch veränderte Lebensmittel

Allgemeine Bemerkungen

Wir begrüßen die Erweiterung der Liste der tolerierten Materialien und von 8 auf 36 Sorten. Im Sinne eines Abbaus von Handelshemmnissen, ist es wünschenswert, dass diese Liste so rasch wie möglich alle 80 heute in der EU bewilligten Sorten umfasst.

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Anhang 2	Die Liste sollte logischer sortiert werden (z.B. alphanumerisch).	
Anhang 3	Aktuell existieren 2 Listen mit zugelassenen GVO-Erzeugnissen: Anhang 3 der VGVL, sowie die Liste auf der BLV-Internetseite unter dem Thema "Bewilligungen und Meldungen". Diese Listen sollten zusammengefügt und nach Kategorien geordnet werden.	

23 BR: Verordnung über die Aus-, Weiter- und Fortbildung der Personen im öffentlichen Veterinärwesen

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)